

Pflichtenheft für Expertinnen und Experten der Kantonalen Prüfungskommission Schaffhausen

Mit der Bezeichnung Kommissionsmitglied, Berufsbildner, Fachlehrer, Kandidat, Chefexperte und Experte sind sowohl männliche wie auch weibliche Personen angesprochen.

1. Zweck

Dieses Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Expertinnen und Experten an allen Qualifikationsverfahren im Kanton Schaffhausen.

2. Grundsätze

Die Prüfungsexperten handeln im Auftrag des Kantons Schaffhausen und üben eine amtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus. Sie sind gegenüber dem zuständigen Chefexperten und der kantonalen Prüfungsbehörde für die reglementarisch korrekte Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

Von den Experten wird erwartet, dass sie den Kandidaten mit Respekt begegnen, eine angenehme Prüfungsatmosphäre schaffen, zuhören und die Prüfenden in ein konstruktives Gespräch einbinden, in hektischen Situationen Ruhe bewahren und die Leistungen korrekt und gerecht beurteilen. In Bezug auf ethnische und geschlechtliche Unterschiede sind die Experten neutral.

Das Handbuch für Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (EHB)¹ legt Rahmenbedingungen für alle Beteiligten im Prüfungswesen fest.

3. Anforderungsprofil für Experten

- ¹ Als Expertinnen und Experten für die Fachprüfung sind Personen wählbar, die das 23. Altersjahr vollendet haben und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) qualifizierte Lehrkraft an einer anerkannten Berufsfachschule, oder;
 - b)
 - verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbereich, in dem sie prüfen oder über eine gleichwertige Qualifikation, sowie
 - Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung nach der beruflichen Grundbildung, sowie
 - Nachweis eines vorgängig zum Einsatz in Qualifikationsverfahren absolvierten Basisurses für Experten des EHB oder eines vergleichbaren Ausbildungskurses, sowie Bereitschaft, sich laufend für die Expertentätigkeit weiterzubilden.
- ² Die Kantonale Prüfungsleitung kann Ausnahmen bei Abweichungen vom Alter, und von beruflicher Qualifikation bewilligen.
- ³ Als Expertinnen und Experten für die Prüfung in den allgemeinbildenden, schulischen Fächern sind Personen wählbar, die an einer anerkannten Berufsfachschule unterrichten.

¹ Das Handbuch kann online heruntergeladen werden unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

4. Ernennung und Rücktritt

Wahl: Die zuständige Organisation der Arbeitswelt (OdA), ein Lehrbetrieb oder eine Einzelperson melden Nominierungen für die Expertentätigkeit an die Kantonale Prüfungsleitung. Anträge müssen vom Chefexperten gutgeheissen werden. Die Kantonale Prüfungsbehörde überprüft die Nomination und stellt Wahlantrag an die Kantonale Prüfungskommission. Für die schulischen Prüfungen sind auch Fachlehrer wählbar.

Rücktritt: Ein allfälliger Rücktritt ist schriftlich über den Chefexperten an die Prüfungsleitung einzureichen.

Die Tätigkeit als Experte/Expertin kann maximal zwei Jahre bis über die ordentliche Pensionierung respektive Aufgabe der Berufstätigkeit im entsprechenden Beruf ausgeübt werden. Experten, welche mehr als zwei Jahre vor der Prüfungsabnahme nicht mehr im entsprechenden Beruf aktiv tätig gewesen sind, dürfen keine Prüfungen mehr abnehmen. Die konkrete Zeitbegrenzung liegt im Ermessen des zuständigen Chefexperten.

Bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Pflichten, können die Experten von der Prüfungskommission ihres Amtes enthoben werden.

5. Kurse für Experten (EHB)

Das eidgenössische Hochschulinstitut für Berufspädagogik (EHB) bietet für künftige neue Experten die nötigen Kurse an. Damit sie befähigt sind, in der neuen Ausbildung als Prüfungsexperte tätig zu sein, müssen sie die vorgeschriebenen Kurse vor ihrer Expertentätigkeit absolvieren.

6. Aufgaben

Die Abnahme von mündlichen Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsarbeiten haben immer durch mindestens zwei Experten zu erfolgen. Die Kandidaten sind neutral, korrekt und unvoreingenommen zu prüfen (Ausstandspflicht bei Befangenheit).

Mindestens ein Experte überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten (mit Ausnahme von individuellen Prüfungsarbeiten IPA/IFA, für die spezielle Richtlinien gelten). Sie halten ihre Beobachtungen schriftlich fest. Notenabzüge und ungenügende Noten sind zu begründen. Das Prüfungsprotokoll hat aussagekräftig und die Notengebung nachvollziehbar zu sein.

Experten sind dem Chefexperten unterstellt. Entsprechende Weisungen sind zu befolgen.

Während ihrer amtlichen Tätigkeit im Auftrag des Kantons Schaffhausen und darüber hinaus sind Experten an die Schweigepflicht gebunden. Das Weitergeben von persönlichen Daten oder Informationen über Vorkommnisse an den Prüfungen sowie das Erteilen von Auskünften über Notenergebnisse an Drittbetroffene vor der Eröffnung der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungskommission sind untersagt.

6.1. Kernaufgaben

- Persönliche und gründliche Vorbereitung auf die Prüfung
- Gleichbehandlung aller Prüfungskandidaten
- Teilnahme an den obligatorischen Expertenkursen des Bundes und weiteren vom Chefexperten angeordnete Kurse
- Korrekte Ausführung der vom Chefexperten zugewiesenen Arbeiten und Aufträge
- Aufsicht während der Ausführung von Prüfungsaufgaben und vollständiges Festhalten von besonderen Beobachtungen in den Prüfungsprotokollen

- Reglementkonforme und unvoreingenommene Abnahme und Bewertung von Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern (Ausstandspflicht bei Befangenheit)
- Korrektes und vollständiges Protokollieren der Prüfungsbewertungen, Sorgfaltspflicht
- Teilnahme an Expertensitzungen, Prüfungsbesprechungen oder Beschwerdeverhandlungen
- Exaktes und vollständiges Ausfüllen aller Formulare

6.2. Administrative Aufgaben

- Erstellen der eigenen Expertenabrechnungen (diese müssen bis Ende August dem Chefexperten vorgelegt werden)
- Rechtzeitige Weiterleitung der Prüfungsakten an den Chefexperten

6.3. Weitere Aufgaben

- Wegweisung von Prüflingen, die sich Unregelmässigkeiten zuschulden kommen lassen, nach Rücksprache mit dem Chefexperten (nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung kann bei Abwesenheit des Chefexperten eine Wegweisung auch durch einen Fachexperten erfolgen)
- Mitarbeit bei Stellungnahmen von Beschwerden

7. Entschädigung der Expertentätigkeit

Diese richtet sich nach dem aktuell gültigen Reglement «Entschädigung für Prüfungsexpertinnen und -experten».

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt am 5. März 2020 in Kraft.

Die Kantonale Prüfungskommission

Der Präsident



Roland Zanella

Der Prüfungsleiter



Andreas Ehrat